

04.06.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ist die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 30. und 31. März 1992 beschlossene einjährige Verlängerung der Milch-quotenregelung in nationales Verordnungsrecht umgesetzt worden. Diese Verordnung, die mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft getreten ist, gilt gemäß ihrem Artikel 2 Satz 2 nur bis zum 30. September 1992. Diese Befristung soll entfallen.

B. Lösung

Die Verordnung hebt Artikel 2 Satz 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung auf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

04.06.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 66/92

Bonn, den 4. Juni 1992

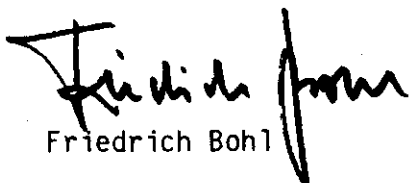
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktororganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 2. April 1992 (BGBl. I S. 845) wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der seit dem 1. April 1992 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Wegen des formalen Auslaufens der EG-Milchquotenregelung am 31. März 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 30. und 31. März 1992 eine Verlängerung der Garantiemengenregelung um einen weiteren (neunten) Anwendungszeitraum (1. April 1992 bis 31. März 1993) beschlossen.

Mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung sind die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften für die einjährige Verlängerung der Milchquotenregelung geschaffen worden. Diese Verordnung ist als sog. Eilverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) ohne Zustimmung des Bundesrates und befristet auf 6 Monate erlassen worden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll diese Befristung mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben werden.

Die vorliegende Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um eine Fortführung der bisher bestehenden Milchquotenregelung handelt.

B. Einzelheiten

I. Artikel 1

Durch Artikel 1 wird die Befristung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben. Die Geltungsdauer dieser Änderungsverordnung ist damit nicht mehr begrenzt.

II. Artikel 2

Seit der letzten Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung sind fünf Änderungsverordnungen erschienen. Es erscheint zweckmäßig, den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der seit dem 1. April 1992 geltenden Fassung bekanntzumachen. Artikel 2 enthält die entsprechende Ermächtigung.

III. Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur
Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.